



An den Grossen Rat

14.5035.02

FD / Präsidialnummer: P145035

Basel, 25. Juni 2014

Regierungsratsbeschluss vom 24. Juni 2014

Motion Martina Bernasconi und Konsorten betreffend „Konkretisierung der Aufsicht bei ausgelagerten Betrieben“ – Stellungnahme

Der Grossen Rat hat an seiner Sitzung vom 19. März 2013 die nachstehende Motion Martina Bernasconi und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Die Unruhen um die Basler Kantonalbank und insbesondere die erschütternden Vorkommnisse bei den Basler Verkehrsbetrieben haben deutliche Fragen zur Wahrnehmung der Aufsicht durch die Regierung sowie im Speziellen zur Wahrung der Aufsichtsinteressen des Grossen Rats bei den ausgelagerten Betrieben / Organisationen des Kantons aufgeworfen.

Der Grossen Rat soll sich nicht neu direkt in die Aufsicht oder gar die Steuerung der ausgelagerten Betriebe einschalten, wie das unter anderem öffentlich gefordert wurde, er nimmt weiter grundsätzlich die Oberaufsicht wahr. Aber die Aufsicht muss konkreter gefasst und der Grossen Rat konkret gesetzlich verankert involviert werden. Der Grossen Rat soll darum gesetzlich festgeschrieben und standardisiert für alle ausgelagerten Einheiten neue Instrumente in die Hand erhalten, über die er periodisch Einfluss auf die grundsätzliche Ausrichtung und auf die Ausübung der Aufsicht über die ausgelagerten Einheiten erhält.

Ein solches Instrument ist die gesetzliche Festlegung von Mindestanforderungen der Aufsicht und die gesetzlich festgelegte regelmässige Information des Grossen Rates bzw. vertraulich seiner Kommissionen über die Inhalte der Aufsichtsberichte. Damit soll erreicht werden, erstens dass die Regierung für alle ausgelagerten Betriebe nach einheitlichen Standards und zu denselben Themen die Aufsicht ausübt und zweitens dass der Grossen Rat über die Ergebnisse der Aufsicht informiert ist, praktischerweise im kleinen und vertraulichen Rahmen einer Oberaufsichts- oder Sachkommission. Kritische Entwicklungen und grundsätzliche Fragen der Unternehmensführung oder Vergütungspraxis können so frühzeitig auch zwischen Regierung und Oberaufsicht besprochen werden.

Die Motion beauftragt den Regierungsrat, dass in einem dafür geeigneten Gesetz, zum Beispiel im Finanzhaushaltsgesetz, festgelegt wird, wie der Regierungsrat mindestens seine Aufsicht gegenüber öffentlichrechtlichen Institutionen und privatrechtlichen Unternehmungen, die der Kanton kontrolliert, einen massgebenden Einfluss ausübt oder mehr als 50% der Aktien und/oder Anteile besitzt, wahrzunehmen hat. Dabei werden Mindestanforderungen der Berichterstattung an den Regierungsrat festgelegt, die auch zur Kenntnis des Grossen Rates gelangt bzw. einer seiner Oberaufsichtskommissionen oder der zuständigen Sachkommission zur Kenntnis gegeben wird.

Martina Bernasconi, Emmanuel Ullmann, Katja Christ, Joël Thüring, Dieter Wertheim, Aeneas Wanner“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 GO bestimmt über die Motion:

§ 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

² Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtsetzungsbereich beziehen.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, dass in einem dafür geänderten Gesetz festgelegt wird, wie der Regierungsrat mindestens seine Aufsicht gegenüber öffentlich-rechtlichen Institutionen und privatrechtlichen Unternehmen, die der Kanton kontrolliert, einen massgeblichen Einfluss ausübt oder mehr als 50% der Aktien und/oder Anteile besitzt, wahrzunehmen hat. Ausserdem soll der Grossen Rat bzw. eine seiner Oberaufsichtskommissionen oder die zuständige Sachkommission vertraulich über die Inhalte der Aufsichtsberichte informiert werden.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtsetzungsbereich bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

In den letzten 15 Jahren wurden einige ehemalige Dienststellen und Betriebe verselbständigt und entsprechend hat die Zahl der ausgelagerten Verwaltungsträger zugenommen. Das hat dazu geführt, dass sowohl die Aufsicht des Regierungsrates als auch die Oberaufsicht des Grossen Rates in diesen Bereichen nicht mehr gleich direkt ist wie bei Dienststellen der Kernverwaltung. Diese Entwicklung war auch Grund dafür, dass sich der Regierungsrat vor einiger Zeit mit der Steuerung von Beteiligungen auseinandergesetzt hat und im Jahre 2010 eine entsprechende interne Regelung erliess. Die vom Regierungsrat verabschiedeten Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG-Richtlinien) legen die Grundsätze des Regierungsrates in Bezug auf die Führung, Steuerung und Überwachung von Beteiligungen dar. Da es sich dabei um interne Weisungen der Verwaltung handelt, werden vor allem die genauen Aufgaben des Regierungsrates und

seiner Departemente und Dienststellen gegenüber den Beteiligungen sowie die Aufgaben und Pflichten der Beteiligungen geregelt. Des Weiteren wird die Rollenteilung zwischen Grossem Rat und Regierungsrat aus Sicht des Regierungsrates zwar ausführlich behandelt, aber die Instrumente, die dem Grossen Rat für seine Oberaufsichtsfunktion zur Verfügung stehen, werden nicht näher aufgelistet.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass er in seiner Rolle als Vertreter der Eigentümerebene in den letzten Jahren mit dem Erlass der PCG-Richtlinien und deren Umsetzung seine Aufsicht über die Beteiligungen einheitlich und klar mittels Mindestanforderungen geregelt hat. Es ist aber möglicherweise sinnvoll, dass auch die Oberaufsicht des Grossen Rates und die Instrumente dazu präzisiert werden, damit die Oberaufsicht ebenfalls einheitlich wahrgenommen werden kann. So befürwortet es beispielsweise der Regierungsrat, wenn gesetzlich und auch für alle grosse Beteiligungen geregelt wird, wie der Informationsaustausch zwischen dem Regierungsrat und dem Grossen Rat abzulaufen hat. Da es sich oft auch um Informationen mit sensiblem und vertraulichem Inhalt handelt, die nicht einem grossen Publikum öffentlich gemacht werden können, sind hier besondere Regelungen notwendig.

Die geeignete gesetzliche Verankerung im Zusammenhang mit Beteiligungen soll im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Motion geklärt werden.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, dem Regierungsrat die Motion Martina Bernasconi und Konsorten betreffend „Konkretisierung der Aufsicht bei ausgelagerten Betrieben“ zur Erfüllung zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin